



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.376
Eingereicht am:	07.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	701/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen Staatsbeiträge auf negative Nebenwirkungen für den Umwelt- und Sozialbereich zu überprüfen und diese Beiträge gegebenenfalls anzupassen. Allfällige Nachteile für das Staatspersonal und Dritte müssen mit gleichwertigen Alternativen kompensiert werden. Die Überprüfung soll mit einem verhältnismässigen Aufwand erfolgen oder es ist in Form einer kurzen Berichterstattung aufzuzeigen, dass der Regierungsrat entsprechende Nebenwirkungen ausschliessen kann.

Begründung:

Staatsbeiträge umfassen Subventionen, Abgeltungen oder Anreize an Dritte oder auch an das eigene Staatspersonal. Bei Letzteren kann es sich um Nebenleistungen zum regulären Lohn, sogenannten Fringe Benefits, handeln. Solche Staatsbeiträge können ungewollte negative Nebenwirkungen mit sich bringen. Beispielsweise dürfen Kantonsangestellte ihr Fahrzeug günstiger betanken. Diese gut gemeinte Nebenleistung führt dazu, dass Kantonsangestellte weniger Anreiz haben, auf das Auto zu verzichten, und so die Umwelt stärker belasten. Der Kanton soll gerade bei Umwelt- und Sozialfragen eine Vorbildfunktion einnehmen. Er muss deshalb seine Staatsbeiträge auf allfällige negative Nebenwirkungen überprüfen und diese gegebenenfalls anpassen. Allerdings dürfen dabei die Kantonsangestellten oder auch Dritte keine Nachteile erleiden. So müssten entsprechende Fringe Benefits gleichwertig kompensiert werden. Im Fall des vergünstigten Tankens wäre es somit denkbar, dass die Kantonangestellten stattdessen entsprechende Vergünstigungen für den öffentlichen Verkehr erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Auffassung, dass Staatsbeiträge keine ungewollten negativen Auswirkungen auf den Umwelt- und Sozialbereich haben sollen.

Als Beispiel erwähnt der Vorstoss, dass Kantonsangestellte ihr Fahrzeug billiger betanken dürfen. Sie können gegen einen Anteilsschein von 50 Franken billiger tanken, wenn sie Mitglied der «Treibstoffversorgungsgenossenschaft der bernischen Kantonsverwaltung» (tvgb) sind. Bei der günstigeren Betankungsmöglichkeit handelt es sich nicht um einen Staatsbeitrag im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1): Staatsbeiträge sind gemäss Art. 3 StBG finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, entweder als Finanzhilfen, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu fördern, oder als Abgeltungen, um die finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlicher vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen.

Auf die erwähnten Treibstoffvergünstigungen treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Die tvgb ist eine selbständige und vom Kanton unabhängige Genossenschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht. Die Verbilligung des Treibstoffes wird möglich, weil die Genossenschaft nicht gewinnorientiert ist und den Treibstoff deshalb ohne Gewinnmarge abgibt. Die Treibstoffe werden dabei aus dem Tank des benachbarten kantonalen Tiefbauamtes bezogen. Der Genossenschaft wird vom Tiefbauamt neben dem Einkaufspreis ein Aufschlag pro Liter für Administration und Nutzung der Tanks verrechnet. Zudem entrichtet die tvgb dem Kanton für die Nutzung des Tankstellengrundstückes am Schermenweg in Bern einen marktüblichen Baurechtszins. Der Kanton unterstützt die Tätigkeit der tvgb damit weder mit Direktzahlungen noch durch Zurverfügungstellung von Ressourcen oder durch anderweitige Beiträge. Bei der Möglichkeit, günstiger Treibstoff tanken zu können, handelt es sich deshalb nicht um ein Fringe Benefit des Kantons, da sie nicht durch eine Eigenleistung des Kantons bereitgestellt wird. Der Effekt des Fringe Benefits entsteht vielmehr indirekt, beruhend auf den Statuten einer rechtlich zulässigen privatrechtlichen Institution. Der Kanton bleibt dabei rein passiv.

Wenn Kantonsangestellten durch Dritte – wie vorliegend eine Genossenschaft – eine Vergünstigung gewährt wird, die nicht durch Mittel des Kantons finanziert wird, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit und auch keinen Anlass, dies zu beeinflussen. Für das erwähnte Beispiel kann der Regierungsrat aus rechtlichen Gründen keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Treibstoffgenossenschaft nehmen. Gleichzeitig stellt das Handeln der Genossenschaft auch keinen Grund dafür dar, dass der Kanton durch eigene Mittel den öffentlichen Verkehr oder die Verwendung weniger umweltbelastender Fahrzeuge unterstützt.

Soweit der Vorstoss die Staatsbeiträge im Rechtssinn anspricht, stellt sich die Frage, wie die erwähnten «negativen Nebenwirkungen für den Umwelt- und Sozialbereich» definiert werden könnten. Gerade im Umweltbereich sind bei staatlichen Leistungen regelmässig verschiedene Interessen zu berücksichtigen, die einander teilweise auch widersprechen können. So müssen beispielsweise Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen, Anliegen des Natur-, Gewässer-, Tier-, Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen berücksichtigen sowie auf die Raumplanung abgestimmt werden (Art. 31 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 [KLwG, BSG 910.1]).

Welche Wirkungen von Staatsbeiträgen als negativ für den Umwelt- und Sozialbereich beurteilt werden, ist letztlich auch eine Frage der politischen Würdigung. Aus Sicht des Regierungsrates ist es zentral, dass bei der Gewährung von Staatsbeiträgen umwelt- und sozialpolitische Anliegen gestützt auf die jeweils anwendbare Gesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

In der Herbstsession 2022 wird der Grosse Rat die Motion 261-2021 (Imboden, Grüne) «Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten» behandeln.

Mit der Annahme von Artikel 31a (Klimaschutz) der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 27. September 2021 hat das Berner Volk den Auftrag erteilt, den Kanton Bern bis 2050 klimaneutral zu machen. Absatz 4 des angenommenen Klimaschutz-Artikels verpflichtet den Kanton Bern und seine Gemeinden ausdrücklich, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten».

In seiner Antwort auf die Motion 261-2021 hielt der Regierungsrat unter anderem Folgendes fest:

«Um die gewünschten klimapolitischen Effekte zu erzielen und unerwünschte Auswirkungen z.B. auf die kantonalen und die kommunalen Finanzhaushalte und die Volkswirtschaft zu vermeiden, sind voraussichtlich auch neue Instrumente und Massnahmen erforderlich. Diese müssen gut auf die Instrumente und Massnahmen des Bundes abgestimmt werden und der Regierungsrat teilt die oben zitierte Einschätzung der BaK, dass dafür Anpassungen und Ergänzungen der Rechtsgrundlagen nötig sind, sowohl auf nationaler als auch auf kantonomer Ebene.»

Um dies beurteilen zu können, stellt der Regierungsrat in seiner Antwort eine Bestandsaufnahme und eine Beurteilung der heutigen Situation in Aussicht und erklärt sich bereit, in diesem Sinne die ersten beiden Punkte der Motion 261-2021 anzunehmen. Ob direkt Massnahmen zu ergreifen sind oder dem Grossen Rat entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können, ist nach der Bestandsaufnahme zu prüfen. Schlussendlich wird es der Grosse Rat als Gesetzgeber sein, welcher über die Auslegung bzw. Umsetzung der Verfassungsbestimmung zu entscheiden hat.

Der Regierungsrat ist bereit, in diese Überprüfungsarbeiten auch die Staatsbeiträge einzubeziehen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, dem Grossen Rat, den Vorstoss anzunehmen.

Verteiler
– Grosse Rat